

# Der Bote vom Remsthale.

## Amts- und Intelligenz-Platt

für die

## Oberamts-Bezirke Gmünd & Welzheim.

Erscheint Montag, Mittwoch u. Samstag; kostet vierteljährig 24 kr. u. Inserations-Gebühr die Zeile 1 1/2 kr.

Pro. 58.

Montag den 18. Mai

1846.

### Ämtliche Verfügungen und Bekanntmachungen.

#### An die Orts-Vorsteher des unmittelbaren Bezirks.

Man hat wahrzunehmen gehabt, daß die bestehenden Vorschriften hinsichtlich des Gesundheitszustandes der Schafe, namentlich aber die Vorschriften hinsichtlich des Ausweises durch Gesundheits-Urkunden, so wie hinsichtlich der Besichtigung der Schafe nicht immer genau beachtet und vollzogen werden; daher man sich zu nachstehender Bekanntmachung veranlaßt findet.

1) Wer Schafe von einem Orte in einen anderen bringt, sie mögen bisher unter einer Heerde gelaufen sein, oder nicht, hat sich mittelst einer obrigkeitlichen Urkunde über den Gesundheitszustand derselben auszuweisen.

2) Ueber die Form und über dasjenige, was diese Urkunden zu enthalten haben, geben die Pkte. 2., 3., 8., 13. und 14. der Ministerial-Verfügung vom 11. Juli 1827. (Reg.Bl. von 1827. S. 309.) nähern Aufschluß.

3) Mit der Ausstellung der Gesundheits-Urkunde ist in jedem Orte durch Beschluß des Gemeinderaths eine hierzu taugliche Person zu beauftragen, welche über die von ihr ausgestellten Urkunden ein fortlaufendes Register zu führen und für die vollständige und der Wahrheit gemäß Ausfüllung des Formulars persönlich zu haften hat. Soweit diese Bestellung in der angegebenen Weise noch nicht vor sich gegangen ist, wäre dieselbe unverweilt nachzuholen.

4) Die Ausfertigung der Gesundheits-Urkunden geschieht in der Regel in dem Orte, wo die Schafe in der letzten Zeit ihren Aufenthalt gehabt haben. Werden Schafe unterwegs ohne Gesundheits-Urkunden, oder mit einer nicht vollständigen, oder auf sie nicht passenden Urkunde angetroffen, so liegt es der Obrigkeit des Orts der Betretung ob, dem Führer der Schafe zur Fortsetzung seines Wegs auf den Grund seiner Angabe, die übrigens, als durch keine oder nur durch eine mangelhafte Urkunde beglaubiget, ausdrücklich bezeichnet werden muß, eine nachträgliche möglichst erschöpfende Urkunde auszustellen. Sollte der Führer unterwegs einen Theil der Schafe, auf welche eine Urkunde lautet, von den übrigen trennen, so ist für jenen Theil, insofern er weiter getrieben wird, von der Obrigkeit des Orts, wo die Trennung erfolgt, nach dem Inhalte der früheren eine neue Gesundheits-Urkunde auszufertigen. Für Schafe endlich, die auf einem Markte verkauft werden, hat die Obrigkeit des Marktores eine Gesundheits-Urkunde, unter Beziehung auf die von dem Führer mitgebrachte Urkunde, auszustellen.

5) Der Ausstellung einer Gesundheits-Urkunde hat die Besichtigung der Schafe durch einen von der Ortsobrigkeit zu berufenden Sachverständigen voranzugehen. Es darf diese Besichtigung nur in den ad 4. erwähnten Fällen, soferne durch eine frühere Urkunde die Reinheit von einer ansteckenden Krankheit außer Zweifel gesetzt wäre, unterlassen werden.

6) Der Führer der Schafe hat nach der Ankunft an dem Bestimmungsorte die Gesundheits-Urkunde in allen Fällen sogleich bei der Ortsobrigkeit niederzulegen. Wird unterwegs ein Theil der Schafe, auf welche die Urkunde lautet, an einem anderen Orte zurückgelassen, so ist die Urkunde auch der Obrigkeit dieses Ortes zu übergeben, um eine Abschrift davon zu nehmen und die Trennung in der Urschrift zu bemerken, sofort aber letztere dem Führer der weiter gehenden Schafe zurückzustellen.

7) Die Ortsobrigkeiten haben den Schafen, die auf die Markung kommen, alle Aufmerksamkeit zu widmen, und wenn sie Kunde von der Ankunft oder dem Durchtriebe neuer, oder fremder Schafe erhalten, sich zu vergewissern, ob der Führer derselben die vorgeschriebene Gesundheits-Urkunde bei sich habe, ob der Inhalt auf die Schafe passe und ob sie, wenn die Schafe vom Auslande kommen, an der Grenze, auch, wenn ein Theil der Schafe unterwegs getrennt wurde, am Orte der Trennung, visirt worden sei. Die Schaf- und Pföschmeister, die Feldschützen, Polizeidiener sind schuldig, dasselbe zu thun und jeden dießfälligen Mangel dem Ortsvorsteher anzuzeigen.

8) Fehlt die Gesundheits = Urkunde gänzlich, oder ist sie nicht geeignet, volle Gewißheit darüber herzustellen, daß weder die Schafe selbst, noch die Heerde, zu der sie gehört, mit einer ansteckenden Krankheit behaftet sei, so sind die Schafe auf Märkten unter keinen Umständen zuzulassen. Ihr Weitertransport aber darf, nach Ausstellung einer nachträglichen, möglichst erschöpfenden Gesundheits = Urkunde nur dann gestattet werden, wenn durch Besichtigung von Seiten eines Sachverständigen ihre Reinheit von aller ansteckenden Krankheit ausser Zweifel gesetzt ist, oder bei dem Dasein einer solchen Krankheit von dem K. Medicinal-Collegium ausnahmsweis die Erlaubniß zu ihrem Weitertransporte ertheilt worden ist.

9) In letzterem Falle, so wie dann, wenn Schafe aus entfernteren Ländern kommen, ist den Schafen ein obrigkeitlich bestellter Begleiter beizugeben, der dafür zu sorgen hat, daß sie entfernt von andern Heerden, deren Stallungen, Pfüche und Weiden, das Ziel ihrer Bestimmung, resp. die Landesgränze erreichen. Hinsichtlich der Beibehaltung eines solchen Begleiters wird auf die Pkte. 3. und 8. der Ministerial = Verfügung vom 11. Juli 1827. hingewiesen.

10) Was die Besichtigung der Schafe betrifft, so hängt solche von den Anordnungen der Ortsbehörden ab. Es steht daher einem Dritten, selbst dem Oberamts = Thierarzte, nicht zu, für sich eine Besichtigung vorzunehmen.

11) Der Ortsvorsteher aber ist verpflichtet, die Besichtigung anzuordnen

- a) zum Zwecke der Ausstellung einer Gesundheits = Urkunde (v. oben p. 5.);
- b) wenn irgendwo Schafe ohne erschöpfende Gesundheits = Urkunde angekommen sind;
- c) wenn mit den aus entfernteren Gegenden des Auslandes kommenden Schafen der Grenzort, wo die Gesundheits = Urkunde hätte vorgelegt werden sollen, übergangen worden ist, in dem Orte, wo die erste Entdeckung seiner Uebergehung gemacht wird, oder auch zu wiederholtenmalen im Laufe der ersten drei Wochen nach ihrer Ankunft am Bestimmungsorte;
- d) wenn Schafe in verschiedenen Stallungen eines Ortes überwintert wurden, im Frühjahr, ehe sie zum Behufe des Weidbesuches unter die Gemeindeheerde des Orts gestoßen werden;
- e) so oft erhebliche Verdachtsgründe für das Dasein einer ansteckenden Krankheit bei den Schafen sich ergeben. — Außer diesen Fällen steht es

12) zunächst im Ermessen des Gemeinderaths jeden Orts, ob er für nothwendig finde, überhaupt von Zeit zu Zeit eine Besichtigung bei allen Schafen, die sich in seinem Bezirke länger aufhalten, vornehmen zu lassen. Wo jedoch eine Einrichtung dieser Art bereits besteht, da ist auf deren Erhaltung, und wo die Schafzucht bedeutend ist, auf ihre Einführung Bedacht zu nehmen.

13) Die Besichtigung hat durch einen Sachverständigen zu geschehen, dessen Bestellung, beziehungsweise Berufung, übrigens von der Ortsbehörde auszugehen hat. Es kann hiebei auf den Oberamts = Thierarzt besondere Rücksicht genommen werden.

14) Die demselben für seine Bemühung zukommende Gebühr ist, wenn die Besichtigung für den Zweck der Ausstellung einer Gesundheits = Urkunde geschah, jedenfalls von dem Schaf = Eigenthümer, außerdem aber als ortspolizeilicher Aufwand von der Gemeindefasse zu bestreiten, es wäre denn, daß nach dem Ortsherkommen, oder nach einem besonderen, mit Genehmigung der Kreisregierung gefassten Beschlusse des Gemeinderaths diese Kosten unbedingt den Schafe = Eigenthümern oblägen. Die Gebühr selbst ist von dem Gemeinderathe festzusetzen und darf sie in ihrer Größe die regulativmäßige Tagsgelb eines Gemeinderaths nicht übersteigen; vorbehaltlich des Rechts des Gemeinderaths, mit Genehmigung der Kreisregierung statt der einzelnen Besichtigungsgebühren verhältnismäßige Aversalbelohnungen für den aufgestellten Sachverständigen, beziehungsweise verhältnismäßige Aversalbeiträge für die Schaf = Eigenthümer, auf gewisse Zeitabschnitte festzusetzen.

Die Gemeinderäthe werden nun in diesen Beziehungen, so weit es noch nicht geschehen ist, die erforderlichen Beschlüsse fassen.

Gmünd, 16. Mai 1846.

Königl. Oberamt. **Liebherr.**

Gmünd. (Einberufung der gesetzmäßigen Zunft = Versammlung der  
**Schreiner und Glaser und der Metzger.)**

Zu Abhaltung einer Zunft = Versammlung haben sich auf dem Rathhaus in Gmünd einzufinden

- 1) die Schreiner und Glaser am Freitag den 22. Mai;
- 2) die Metzger am Montag den 25. Mai,  
je Morgens 9 Uhr.

Zur Berathung werden hauptsächlich folgende Gegenstände kommen:

- a) Regulirung der Einnahmen und Ausgaben der Zunftkasse, Festsetzung der Gebühren, Belohnungen und Gehalte.
- b) Wahl der Zunftvorsteher und
- c) Abhör der Zunftkassen = Rechnung.

Zur Wahl der Zunftvorsteher wird die Abstimmung von wenigstens zwei Drittheilen der stimmberechtigten Meister erfordert. Die Abstimmung kann jedoch auch ohne persönliches Erscheinen, durch Einsendung eines von dem betreffenden Ortsvorsteher beglaubigten Stimmzettels geschehen, nur muß in

diesem Falle der Stimmzettel noch vor dem Schluß des Wahlprotokolls dem Vorsitzenden übergeben werden.

Der Meister, welcher ohne gültigen Grund weder auf die eine noch die andere Weise seine Wahlstimme abgibt, wird mit einer Ordnungsstrafe von 1 fl. belegt.

Bei allen übrigen Verhandlungen der Zunft-Versammlung (außer den Wahlen) wird weder eine schriftliche Abstimmung zugelassen, noch eine gewisse Anzahl von Stimmenden zur Gültigkeit des Beschlusses erfordert, sondern es erfolgt der Beschluß nach relativer Stimmenmehrheit der Anwesenden.

Die Ortsvorsteher des Bezirks werden angewiesen, den Meistern der bezeichneten Gewerbe Vorstehendes zu eröffnen und für jede einzelne Zunft eine abgeforderte Eröffnungs-Urkunde einzufenden.

Zur Erleichterung dieses Eröffnungs-Geschäfts wird jedem Ortsvorsteher ein Namens-Verzeichniß zugesendet werden.

Bei denjenigen Meistern, welche nach Art. 65. der rev. Gewerbe-Ordnung vom 5. August 1836. wegen schlechten Prädikats von der Theilnahme an der Zunft-Versammlung ausgeschlossen sind, haben die Schultheisenämter auf den Namens-Verzeichnissen das Erforderliche zu bemerken.

Den 9. Mai 1846.

Königl. Oberamt.

Für den abw. Ober-Amtmann: Act. Kohn.

**W e l z h e i m.**

(Schulden-Liquidation.)

In der Gantfache des

**Johann Gottlob Weiß,**

Feldmessers zu Rudersberg,

wird die Schulden-Liquidation mit den gesetzlich damit verbundenen weiteren Verhandlungen am

Freitag den 19. Juni 1846.,

Vormittags 8 Uhr,

auf dem Rathhause zu Rudersberg abgehalten, wozu die Gläubiger und Absonderungs-Berechtigte andurch vorgeladen werden, um entweder persönlich, oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, oder auch, wenn vor-aussichtlich kein Anstand obwaltet, statt des Erscheinens, vor oder an dem Tage der Liquidations-Tagfahrt, ihre Forderungen durch schriftlichen Recess, in dem einen wie in dem andern Falle unter Vorlegung der Beweismittel für die Forderungen selbst sowohl, als für deren etwaige Vorzugsrechte anzumelden.

Die nicht liquidirenden Gläubiger werden, soweit ihre Forderungen nicht aus den Gerichts-Akten bekannt sind, in der nächsten Gerichts-sitzung durch Bescheid von der Masse ausgeschlossen; von den übrigen nicht erscheinenden Gläubigern aber wird angenommen werden, daß sie hinsichtlich eines etwaigen Vergleichs, der Genehmigung des Verkaufs der Masse-Gegenstände und der Bestätigung des Güterpflegers der Erklärung der Mehrheit ihrer Classe beitreten.

Den 12. Mai 1846.

K. Oberamts-Gericht.

**Siller.**

**G m ü n d.**

(Brennholz-Lieferungs-Accord.)

60 Klafter tannen Brennholz für die hiesige Garnison werden

am 27. Mai d. J.,

Vormittags 11 Uhr,

im öffentlichen Abstreich angekauft, wozu sich die Verkäufer in der Kameralamts-Kanzlei einfinden mögen.

Den 15. Mai 1846.

K. Kameralamt.

**H e u b a c h.**

(Liegenschafts-Verkauf.)

Die in der Gantmasse des Adam Ulrich Ries, Bürgers von Göppingen und Fuhrmanns in Heubach, gehörige Liegenschaft, bestehend in

einer 2stöckigen Behausung und Scheuer unter Einem Dache, am Gözenbach;

5 $\frac{1}{4}$  Rthn. Gemüsegarten beim Haus,

1 Mrg. 1 $\frac{1}{2}$  Brtl. 11 $\frac{3}{4}$  Rthn.

Lehenwiesen auf dem Hof,

2 $\frac{3}{8}$  Mrg. 20,4 Rthn. Acker und

$\frac{1}{8}$  " 25,4 " Wiesen,

zus. 2 $\frac{1}{8}$  Mrg. 45,8 Rthn.

im untern Hof,

1 $\frac{1}{8}$  Mrg. 27,5 Rthn. Acker und

$\frac{1}{8}$  " 10,7 " Wiesen,

zus. 1 $\frac{1}{8}$  Mrg. 38,2 Rthn.

im untern Hof,

kommt am

Montag den 8. Juni d. J.,

Vormittags 9 Uhr,

nach den Vorschriften des Executions-Gesetzes im Wege der öffentlichen Versteigerung auf dem hie-

sigen Rathhause zum Verkauf; was hierdurch bekannt gemacht wird.

Den 6. Mai 1846.

Stadtschultheisen-Amt.  
**Hometsch.**

**Z i m m e r b a c h,**

Schultheiserei Durlangen.

(Liegenschafts-Verkauf.)

Bei der gestern vorgenommenen Schulden-Liquidation des Josef Dfer, Bürgers und Speisewirths zu Zimmerbach, ist beschloffen worden, daß die — in dieser Gant-Masse vorhandenen Liegenschaften, bestehend in

einem massiv von Stein im

Jahre 1842. neu erbauten

zweistöckigen Wohnhaus

samt Scheuer und Stallung

unter Einem Dache, nebst der

Hälfte an einem dabei befind-

lichen Back- und Waschhaus

mit eingerichteter Branntwein-

brennerei;

$\frac{5}{8}$  Mrg. 35,8 Rth. Gras- und

Baumgarten beim Haus,

29 Rth. Ländel,

8 $\frac{3}{8}$  Mrg. 11,1 Rth. Wiesen,

12 $\frac{1}{8}$  " 33,3 " Acker,

4 $\frac{1}{8}$  " 25,0 " Waldung,

Dienstag den 9. Juni d. J.,

Vormittags 9 Uhr,

auf dem Rathhaus zu Zimmerbach

zum wiederholten, aber letzten Ver-

kauf gebracht werden sollen.

Hievon werden nun Kaufslieb-

haber, auswärtige mit Prädikats-

und Vermögens-Zeugnissen ver-

sehen, mit dem Anhange in Kennt-

niß gesetzt, daß nach geschlossener

Verhandlung kein weiteres Angebot

mehr angenommen wird.

Den 13. Mai 1846.

Schultheiß König.

**O f f e n b.  
(Wirthschafts- und Güter-  
Verkauf.)**

Aus der Gantmasse des Jakob Hägele, Kronenwirths dahier, wird verkauft:

ein 2stöckiges Wohnhaus mit Scheuer, Stallungen u., worauf dingliche Schilbwirthschafts-Gerechtigkeit ruht, und an dem sämtliche Hauptstraßen nach Gaildorf, Murrhardt, Welzheim, Nalen und Ömünd vorüberführen;

der 4te Theil an einer Sägmühle; sodann ca. 23 Mrg. Gärten, Acker, Wiesen und Waldungen in verschiedenen Stücken.

Zur dießfalligen Verkaufs-Verhandlung ist

Mittwoch der 3. Juni d. J.,  
Vormittags 9 Uhr,

bestimmt, wozu Kaufs-Liebhaber, Unbekannte mit Vermögens-Zeugnissen versehen, auf das hiesige Rathhaus eingeladen werden.

Den 4. Mai 1846.

Gemeinderath.  
Vorstand Köpp.

**O f f e n b.  
(Fahrruß-Verkauf.)**

Die zur Gantmasse des Christoph Molt, Bierbrauers dahier, gehörige Fahrniß und Bierbrauerei-Einrichtung, wozu insbesondere Dörre, Branntweinhafen, Kühle, Faß- und Bandgeschirr, eine gute Satteldörre u. gehören, kommt am

Pfingstmontag den 1. Juni, von Mittags 12 Uhr an, wiederholt und letztmals in der Art in Aufstreich, daß an diesem Tage alles, was angekauft wird, auf stet und fest werde abgegeben werden, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Den 6. Mai 1846.

Gemeinderath.  
Vorstand Köpp.

**Vermischte Anzeigen.**

**O m ü n d.**

**(Pferds-Verkauf.)**

Wegen Augenleiden wird in dem dahiesigen Post-Stall eine stark

16 Faust große 7jährige Braun-Stutte am nächstkommenden Mittwoch den 20. d. M., Vormittags zwischen 11 u. 12 Uhr, im öffentlichen Aufstreich gegen gleich baare Bezahlung verkauft; auch würde ein Tauschhandel gegen ein zum Postdienst tüchtiges Pferd eingegangen.

**W e l z h e i m.**

**(Hagel-Versicherung betr.)**

Bei dem Unterzeichneten werden auch diesen Sommer jeden Tag Anträge für die Hagel-Versicherung aufgenommen. 100 fl. Versicherung von Früchten zahlen 1 fl. 100 fl. Versicherung für Wein, Flachs, Hanf und Obst 1 fl. 30 fr. 100 fl. für Delgewächse u. Hopfen 3 fl. Der Versichernde hat durchaus sonst keine Nebenkosten, auch wenn sich der Agent an entferntere Orte begibt, welcher Mühe er sich gerne unterzieht, wenn mehrere Bürger in einem kleineren Bezirke von Weilern und Höfen ihre Feldfrüchten versichern lassen wollen.

Den 15. Mai 1846.

Der Agent des Oberamts:  
Schulmeister Stähle.

**O m ü n d.**

Unterzeichneter beabsichtigt, sein in der Voßgasse befindliches dreistöckiges Wohnhaus und Garten zu verkaufen. — Liebhaber können es einsehen und einen Kauf abschließen mit

Kaminfegermeister Weit.

**O m ü n d.**

Es sucht ein Bürger 350 Gulden aufzunehmen; — diesem Aufnahms-Capital kann eine gute 2fache gerichtliche Versicherung entgegengestellt werden.

Nähere Auskunft hierüber ertheilt die Redaktion.

**Groß-Eßlingen,  
D. A. Göppingen.**

**(Mühle- und Güter-  
Verkauf.)**

Unterzeichneter hat die Liegen-schaften seiner Schwieger-Eltern in seinem Geburtsorte erkauft, und ist nun Willens,



feine Mahlmühle und Güter dahier am

Freitag den 22. Mai d. J.,  
Nachmittags 2 Uhr,  
im Adlerwirthshause dahier aus freier Hand im öffentlichen Aufstreich zu verkaufen.

Beschreibung der Liegen-schaften.

Dieselben bestehen in:

- a) einer 2stöckigen geräumigen Behausung vornen im Ort, nahe an der Hauptstraße, mit gut eingerichteter Mahlmühle, bestehend in 3 Mahl- und einem Gerbgang, auch einer Schwingmühle;
- b) einer dabei befindlichen Sägmühle.
- c) Ein dabei stehendes 2stöckiges Back-, Wasch- und Ausgedinghaus, mit daran angrenzendem schönen Gemüse-Garten.
- d) Eine 2stöckige Scheuer mit Stallungen. Vor diesen Gebäulichkeiten befindet sich ein geräumiger Hofraum.
- e) Ferner ein Gras- und Baumgarten hinter der Mühle.

Sodann

- f) eine unweit Groß-Eßlingen befindliche Schafstallung für 200 Stück Schafe, mit einem kleinen Wohnhäusle dabei, umgeben von 12 Mrg. — theils mit Bäumen besetzten Wiesen; auch befindet sich dabei ein — 30 Mrg. großer Laubwald.

Ferner in den 3 Deschen noch ungefähr weitere 30 Mrg. Acker und Wiesen.

Die Kaufsbedingungen werden an oben genanntem Tage bekannt gemacht und hier nur bemerkt, daß der Kauf-Schilling theilweise in 5jährige Ziehel stehen bleiben kann. Die Liebhaber werden auf obigen Tag zur Verkaufs-Verhandlung eingeladen, und können etwaige Offerte auch inzwischen gemacht werden.

Bernhard Kaiser,  
Müller.